- 80. 1. Rechtliche Bedeutung der Anfechtungsklage, welche der Art. 882 Code eivil dem Glänbiger eines Miterben gegen die Bersmögensteilung gewährt, die von dem letteren ungeachtet des Einspruches des Glänbigers ohne bessen Zuziehung mit den Beteiligten vorgenommen worden ift?
- 2. Ist die Fistion des Art. 883 Code civil, welche das Prinzip der deflaratorischen Natur der Teilung zum Ansdrucke bringt, über das unmittelbare Gebiet derselben, das Berhältnis unter Miterben, hinaus auf die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Chegatten anszudehnen?
- 3. Hat nach ben für die gesetliche Gütergemeinschaft bestehenden Borschriften der Ehegatte, welcher bei der Teilung einer ihm anersfallenen Erbschaft unter Aufrechnung seines Anteiles an der Mobiliarmasse der letzteren lediglich Immobiliar zugewiesen erhält, der Gütergemeinschaft eine entsprechende Vergütung zu leisten?
- II. Civilsenat. Urt. v. 23. September 1890 i. S. Witwe u. Kinder B. (Bekl.) w. Rhein. Bolfsbank zu R. (Kl.) Rep. II. 135/90.
 - I. Landgericht Bonn.
 - II. Oberlandesgericht Roln.

Durch notariellen Att vom 26. Oftober 1885 haben die Witwe und die Kinder des B. dessen Rachlaß unter sich geteilt, und zwar ohne Zuziehung der Klägerin, welche in ihrer Eigenschaft als Gläubigerin der Erstgenannten und einer zweiten Beteiligten gegen die Vornahme der Teilung ohne ihre Gegenwart Einspruch eingelegt hatte. Die Gläubigerin erhob deshalb die Ansechtungsklage aus Art. 882 Code civil, wobei sie die behauptete Verletung ihrer Rechte namentlich barauf stützte, daß zu Lasten ihrer Schuldnerin, der Witwe B., aus Veranlassung der Teilung des elterlichen Nachlasses der letzteren gegen den Inhalt der darauf bezüglichen notariellen Urkunde vom 8. Februar 1874 eine Herausgabe von 6159,22 M an ihre Kinder sestgestellt und anerkannt sei.

Das Reichsgericht hat sich über die Bedeutung der angestellten Klage und den hervorgehobenen Streitpunkt, wie folgt, ausgesprochen. Aus den Gründen:

Nach dem bezogenen Art. 882 Code civil, welcher die Stellung bes Gläubigers gegenüber einer Erbteilung seines Schuldners regelt, ist derselbe besugt, zur Sicherung seiner Rechte gegen die Vornahme einer solchen ohne seine Zuziehung Einspruch zu erheben, und es steht dann dem Gläubiger gegen eine unter Nichtbeachtung des Einspruches "au préjudice de l'opposition" vollzogene Teilung das Recht der Anssechtung zu. Wie mit der in Rechtslehre und Judisatur herrschenden Meinung anzunehmen, hat dieses Ansechtungsrecht aber nicht die Beseutung, daß die Teilung als formell nichtig anzusehmen, anderersseits ist dasselbe aber auch gesehlich nicht an die Voraussehung des Art. 1167 Code civil geknüpft und daher in dem Sinne aufzusassen,

daß der Släubiger berechtigt erscheint, eine Teilung, wie sie hier in Frage steht, soweit dieselbe eine Verletung seiner Rechte enthält, auch ohne den Nachweis einer fraus als ihm gegenüber unwirksam anzusechten.

Bgl. bezüglich der Schlußbestimmung des Art. 882 Code civil, die auf der gesetzlichen Vermutung einer fraus beruht, Laurent, Bb. 10 N. 584; Aubry und Rau, Bb. 6 S. 592 Anm. 45; Demolombe, Bb. 17 R. 237; Siren, Code annoté zu Art. 882 N. 21. 23. 24.

Hiernach ist nun zu prüsen, ob das Oberlandesgericht rechtlich zutreffend angenommen hat, daß in dem genannten Teilungsakte, soweit darin zu Lasten der Witwe B. aus Anlaß der Auseinandersetzung der elterlichen Erbschaft eine Herausgabe von 6159,22 M sestgestellt und anerkannt ist, eine Verletzung der Rechte derselben zu sinden sei. Bezüglich dieser Frage ist aber den Aussührungen des Oberskandesgerichtes nicht beizupslichten.

Der Art. 883 Code civil, welcher bas bem rheinisch=frangofischen Rechte eigentümliche Prinzip ber beklaratorischen Natur ber Teilung zum Ausdrucke bringt, hat ben legislatorischen Zwed, ben Übelftanben au begegnen, welche entstehen wurden, wenn der einzelne Miterbe beauglich ber ihm augeteilten Gegenftanbe bie übrigen Diterben ale feine Rechtsvorganger anerkennen und baber bie von benfelben mabrend ber Reit ber Ungeteiltheit getroffenen Berfügungen und sonstigen Rechtsafte. 3. B. Sypothefenbestellungen, gegen fich gelten laffen mußte. Das Gefet ftellt beshalb den Grundfat auf, daß jeder Miterbe, mas bas Ergebnis ber Teilung angeht, so anzusehen fei, als wenn er ber unmittelbare und alleinige Rechtsnachfolger bes Erblassers geworden märe und an den seinen Miterben zugefallenen Nachlagobietten niemals ein Miteigentum gehabt hätte. Anlangend nun die Anwendung diefer Riftion bes Urt. 883 Code civil, fo ift fie nach ber richtigen Auffassung, wofür auch ber Wortlaut besselben und seine Stellung in dem Titel von der Erbteilung spricht, auf ihr unmittelbares Gebiet, bas Berhältnis unter Miterben, zu beschränken und nicht barüber hinaus auf die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Chegatten auszudehnen, sobaß für die Frage, inwieweit die bem einen Chegatten eröffnete Erbichaft in die Gutergemeinschaft fällt ober Sonbergut bes letteren bilbet, nicht bas Resultat ber Teilung entscheibet, sonbern ben Bestimmungen ber Artt. 1401 fig.

Code civil gemäß der Bestand des Nachlasses zur Zeit des Anfalles der Erbschaft maßgebend ist. In Übereinstimmung mit vorstehendem wird die beschränkende Auslegung des Art. 883 Code civil von angesehenen Autoritäten des französischen Rechtes anerkannt und ist auch bereits durch eine frühere Entscheidung des Reichsgerichtes, der nur beizupflichten war, gebilligt worden.

Bgl. Laurent, Bb. 21 M. 233. 323 sig.; Aubry und Rau, Bb. 5 S. 310 Anm. 90, Bb. 6 S. 566. 567; Sireh-Gilbert, Art. 883 M. 66; Sireh, Bb. 81 Abt. 2 S. 113 die Bemerkungen in der Note; Colmet de Santerre, Bb. 6 N. 36 sig.; Entsch. des R.G.'s in Civiss. Bb. 15 S. 324.

Ist nun aber von der vorstehend entwickelten Rechtsansicht auszugehen, so beruht es auf einer richtigen Anwendung der bezüglichen Gesehes= bestimmungen (Artt. 1401. 1404. 1437 Code civil), daß in dem Ause-einandersehungsatte vom 26. Oktober 1885 zu Lasten der Witwe B., welche unbestritten dei der Teilung des esterlichen, fast zu gleichen Hälften aus Modisiar und Immobiliar bestehenden Nachlasses lediglich Immobiliar erhalten hat, während ihr in die Gütergemeinschaft fallen- der Anteil an der Modisiarmasse dagegen ausgerechnet worden, eine entsprechende Herausgabe festgestellt und anerkannt worden ist. Ein Bedenken gegen diese Annahme läßt sich auch nicht, wie es von der Revisionsbeklagten versucht wird, aus der Bestimmung des Art. 1408 Abs. 1 Code civil herleiten. Die genannte Gesehesvorschrift, deren jetzige, den bezüglichen Art. 15 des Entwurfes,

vgl. Locré, a. a. D. Bd. 13 S. 128, in doppelter Richtung erweiternde Fassung dem Vorschlage der Trisbungtssektion,

vgl. Locré, a. a. D. S. 246. 247, ihre Entstehung verbankt, ist nicht als ein Ausfluß des Art. 883 Code civil anzusehen, hat vielmehr ihre selbständige grundsähliche Bebeutung. Wenn nun der Art. 1408 Abs. 1 Code civil in Ausnahme von der Regel des Art. 1401 Abs. 3 Code civil,

vgl. über den Grund dieser Ausnahme die Außerung des Tribuns Simeon im gesetzgebenden Körper, Locre, a. a. D. S. 456, den erworbenen Anteil dem Sondergute des époux copropriétaire par indivis zuweist unter der Verpflichtung, die Gütergemeinsschaft für das aus derselben zu dem Erwerde Aufgewendete zu ents

schäbigen, so beruht diese lettere Bestimmung auf dem Prinzipe der Ersatverbindlichkeit, welches in dem Verhältnisse zwischen der Gütergemeinschaft und dem persönlichen Vermögen der Shegatten gessehlich besteht (Artt. 1437. 1433 Code civil) und in gleicher Weise der Feststellung und dem Anerkenntnisse der Teilungsherausgabe, von der es sich hier handelt, zu Grunde liegt.

Wenn bemgegenüber das Oberlandesgericht auf ben Inhalt bes früheren Teilungsaktes vom 8. Februar 1874 sich ftütt, nach welchem zu Gunften der Chefrau B. aus ben Mitteln der Gutergemeinschaft nur eine Barherausgabe von 901,77 M geleiftet fei, und auszuführen sucht, daß es sich nur darum handle, in welcher Weise that= fachlich dieselbe unter Buftimmung ihres Mannes für ihren Erbteil befriedigt fei, dieje thatsächliche Sandlung aber, welche für die Beflagten als Erben ihres Vaters verbindlich sei, allein entscheibe, so erscheint bas verfehlt. Bunächst ist babei übersehen, bag, wenn ber der Chefrau B. zustebende Anteil an der Mobiliarmasse der elterlichen Erbschaft, welcher gesetlich in die Gütergemeinschaft fiel, gegen bas berfelben zugefallene Immobiliar aufgerechnet worden, in Birklichkeit gutergemeinschaftliches Bermögen jum Erwerbe biefes Sondergutes der Chefrau B. verwendet, und dadurch eine Erfatpflicht berfelben begründet worden ist. Sobann ist auch nach bem Erorterten nicht maßgebend, wie thatsächlich bei der früheren Auseinandersetzung im Jahre 1874 die Sache behandelt, sondern es kommt wesentlich barauf an, ob dabei ben gesetlichen Borichriften gemäß verfahren worden ist, und es steht ersichtlich auch ber Umstand, bag ber Bater und Erblaffer der Revisionskläger bei jener Teilung mitgewirkt hat, dem nicht entgegen, daß lettere im Einverständniffe mit ihrer Mutter bei ber fpateren Teilung auf ben ftreitigen Bunft gurudtommen und benfelben anderweit, wie geschehen, dem Besetze gemäß regeln Wenn baber die Witwe B. in dem Afte vom 26. Oftober 1885 die darin festgestellte Herausgabe als von ihr verschuldet anerfannt hat, fo ift diefes Unerfenntnis im Rechte wohl begrundet.

Mit bieser Unnahme ist aber ber Anfechtung ber Revisionsbestlagten ber Boben entzogen. Allerdings ergiebt sich, daß nach bem Schulbanerkenntnisse ber Witwe B. in dem Akte vom 26. Oktober 1885 bie Revisionsbeklagte bem Inhalte ber früheren Teilung gegenüber thatsächlich nachteiliger gestellt ist, aber es fehlt an einer Rechtsvers

lehung, da durch ersteres lediglich eine gesetzlich begründete Verpstichstung der Witwe B. — die überdies, wie anzunehmen, der Forderung der Revisionsbeklagten dem Alter nach vorgeht — anerkannt worden ist. Damit fällt zugleich sede Vermutung einer fraus, wie denn auch seitens der Revisionsbeklagten gar nicht näher geltend gemacht ist, daß das Anerkenntnis in der Absicht, die Gläubger zu benachteiligen, erfolgt sei. Wäre die Revisionsbeklagte selbst zu den Teilungsvershandlungen zugezogen worden, so hätte sie doch dem Anerkenntnisseinen wirksamen Widerspruch nicht entgegensehen können, und daraus solgt, daß durch die Nichtzuziehung den Rechten derselben nicht präziudiziert ist. Die Voraussehungen des Art. 882 Code civil, auf welchen die Anfechtung sich stützt, liegen daher hier nicht vor."